

# Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. I.

Nr. 3.

21. Januar 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

## B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über den Entwurf eines  
Bundesbeschlusses, betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Kriegsdepots.

(Vom 14. Dezember 1864.)

Tit.!

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung des Entwurfes betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Kriegsdepots beauftragt haben, beehrt sich, Ihnen hiermit das Ergebnis ihrer Untersuchung mitzutheilen.

Sie beginnt damit, dem Bundesrath ihren Dank für die Vorlage des fraglichen verdienstlichen Entwurfes \*) auszusprechen, und sodann zu erklären, daß sie Ihnen einstimmig das Eintreten auf denselben empfiehlt.

Es sei nun dem Berichterstatter erlaubt, im Namen der Mitglieder Ihrer Kommission die Ansicht näher zu begründen, welche sie Ihrer Würdigung zu unterstellen im Falle sind.

Die alte Republik Bern, mit ihrer relativ trefflichen militärischen Organisation, begriff stets die Wichtigkeit der topographischen Arbeiten, der Statistik, der Etapen-Karten u. s. w. So besaß sie ausgezeichnete militärische Rekognoscirungen aller von der Hauptstadt ausgehenden Straßen bis zu den Grenzen ihres Gebiets, z. B. bis nach Baden und an die Limmat, oder bis nach Morsee und zum Genfersee.

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band III, Seite 91.

In den Jahren 1814 und 1815 übertrugen die damaligen schweizerischen Behörden, von dem Grundsatz ausgehend, daß solche Arbeiten von großem Werthe sind, die Untersuchung der Grenzen in militärischer Beziehung und von dem Standpunkte der Landesvertheidigung aus, dem Generalquartiermeister Finsler. Diese in den eidgenössischen Archiven vorfindlichen Arbeiten haben noch jetzt einen relativ bedeutenden Werth. Sie leisteten die besten Dienste für die definitive Festsetzung unserer Landesgrenzen, indem sie bei den diplomatischen Unterhandlungen eine rationelle Regulirung unserer militärischen Grenzen erleichterten.

Seither hat sich Herr General Dufour, zuerst als Genteeffizier, sodann in seiner Eigenschaft als Generalquartiermeister, im Einverständniß mit dem ehemaligen eidgenössischen Kriegsrath, vielfach mit den Stabsarbeiten befaßt, welche in Friedenszeiten ausgeführt werden müssen.

Im Jahre 1830 ließ der eben erwähnte Kriegsrath Befestigungspläne ausarbeiten und zum Theil — auf verschiedenen, strategisch wichtigen Punkten — Werke ausführen.

Kurz, es ist eine große Masse vor 1848 entstandener Materialien vorhanden, welche sich auf die Landesvertheidigung beziehen.

Seit dieser für die politische und militärische Entwicklung unseres Volkes so wichtigen Epoche, und nachdem man seit einem Jahrzehnt einen großen Theil der gesetzgeberischen und administrativen Thätigkeit verschiedenen Verbesserungen in dem Fache der Taktik im Allgemeinen und der Instruktion des Personellen (der Truppen) im Besondern, sowie der Vermehrung und Vervollkommnung des Materials und der Munition, und endlich der Einföhrung praktischerer Bestimmungen betreffend die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung gewidmet, — ist man einer wichtigen Lücke in diesen Arbeiten und wesentlichen Fortschritten gewahr geworden, der Lücke, welche durch Errichtung eines Kriegsdepots auszufüllen ist.

So tauchte im Jahre 1858 die Idee auf, unsere Grenzen neuerdings durch eidg. Stabsoffiziere untersuchen zu lassen.

Im Jahre 1859 kam diese Idee zum ersten Mal zur Ausführung. Die ganze Westgrenze, von Verrières bis nach Genf und von Genf bis nach St. Moritz und dem Trient, war (unter der Leitung zweier der tüchtigsten schweizerischen Oberoffiziere) Gegenstand der ernstlichsten Studien.

Im Jahre 1860 bot der Bundesrath, in Folge der Befürchtungen eines Konflikts mit Frankreich wegen der Savoyerfrage, die Stäbe aller Divisionen der Armee auf und ließ, die Bundesstadt als Centralpunkt annehmend, durch jeden derselben die Rekognoscirung eines Terrainabschnittes ausführen, welcher sich in der Form eines Dreiecks gegen unsere Westgrenze, zwischen den Punkten Genf und Basel, ausdehnte.

Seither wurde in der Regel alljährlich eine Abtheilung des Generalstabes mit der Rekognoscirung eines noch nicht untersuchten Theiles unserer Grenze beauftragt.

Selbstverständlich haben alle diese militärischen Rekognoscirungen in die Archive des eidg. Militärdepartements viele Materialien geliefert, als: Studien über einige unserer Verteidigungslinien, verschiedene Denkschriften, Studien über verschiedene Verteidigungsstellungen, statistische Arbeiten, Croquis, Pläne aller Art u. s. w.

Die ältern und neuern Dokumente sind der Bibliothek und verschiedenen bestehenden Sammlungen einverleibt, und das Ganze — in die eidg. Militärarchive niedergelegt — bildet ein sehr reichhaltiges Depot zur Benutzung.

Damit diese Benutzung leicht und wirksam werde, ist es unerlässlich nothwendig, daß, wie der Bundesrath in seiner Botschaft hervorhebt, das Ganze methodisch geordnet und klassifizirt werde, daß ein Inventar darüber aufgestellt und die Stücke numerirt werden, in der Weise, daß es, wie dieß in Paris der Fall ist, jeden Augenblick möglich sei, Alles dasjenige aufzufinden, was sich auf diesen oder jenen Punkt unseres Gebiets oder unserer Grenzen bezieht. Diese bedeutende Arbeit nun kann nicht durch die gewöhnlichen Angestellten der Militärverwaltung ausgeführt werden, zumal sie spezielle Kenntnisse in den Wissenschaften des Generalstabes erheischt.

Diese Sachlage, sowie die Nothwendigkeit, die in den Archiven aufgehäuften brauchbaren Dokumente zu Nutzen zu ziehen, erweckten in dem verstorbenen Oberst Wieland die Idee, auch in der Schweiz ein Kriegsdepot zu errichten. Diesem Offizier gebührt die Ehre des fraglichen Vorschlages, dem sich der weitere anreichte, einen schweizerischen Offizier nach Paris, Karlsruhe und Stuttgart abzuordnen, um an Ort und Stelle die Organisation ähnlicher Institute zu studiren.

Eine solche Schöpfung rechtfertigt sich dann aber auch besonders noch durch die gleichzeitige Erreichung folgender wichtiger Zwecke:

- 1) Aufstellung des besten Planes der Landesverteidigung und stetes Studium der Abänderungen, welche die Umstände an demselben erheischen.
- 2) Fortgesetztes Studium aller Entdeckungen im Gebiete der technischen Künste und der Militärvissenschaft.
- 3) Sammlung und Vollständighaltung aller für die Kriegsoperationen nützlichen und unentbehrlichen statistischen Nachweise.
- 4) Endlich Instruktion der eidg. Offiziere in allen Theilen des Generalstabdienstes.

Was den ersten dieser Punkte anbelangt, so wird man bereits bemerkt haben, daß die seit 1859 unternommenen Rekognoscirungen noch

nicht vollständig sind. Nicht nur gibt es weite Strecken unserer Grenzen, welche noch nicht zum Gegenstand militärischer Studien gemacht worden sind, sondern es ist auch bezüglich des Auslandes noch fast nichts geschehen; ferner sind die auf das Innere bezüglichen Materialien nichts weniger als befriedigend.

Da ein Truppenführer unter gewissen Umständen, behufs besserer Lösung seiner Aufgabe, veranlaßt sein kann, unsere politischen Grenzen zu überschreiten, so ist es unerlässlich, daß das Stabsbureau, wie wir das fragliche Institut zu nennen vorschlagen, in diesem Falle dem fraglichen Oberoffizier (Brigade- oder Divisionschef) diejenigen statistischen Angaben, Pläne, Dokumente und Karten liefern könne, welche geeignet sind, ihm in der Verfolgung seines Zweckes behülflich zu sein. So z. B. könnten wir im Falle der Aufstellung einer zu Operationen auf unserer Südgrenze bestimmten Armee die beschreibenden Dokumente, betreffend das Weltlin und die dortigen Positionen, sowie bezüglich des gegen Domo d'Issola ausmündenden Tosathales nicht entbehren, um erforderlichen Falles Truppen dahin werfen zu können und dabei zum Voraus verschiedener Rückzugslinien sicher zu sein.

Bezüglich der Frage einer centralen Stellung, auf welcher das gesammte System der Landesvertheidigung fußen würde — welche Frage in Frankreich durch den Bau der Festungswerke von Paris gelöst ist — gehen die Ansichten unserer höhern Offiziere noch auseinander. Infolge der Ausschreibung einer ähnlichen Frage durch die schweizerische Militärgesellschaft ergab sich, daß der Centralpunkt unserer Vertheidigung in das Urserenthal, nach Luzern und in den Kanton Unterwalden, oder endlich nach Bern oder Thun verlegt werden könnte.

Die Lösung dieser Frage bietet offenbar das höchste Interesse dar, und es ist sicherlich zu wünschen, daß alle dazu dienlichen Dokumente und Angaben gesammelt und zusammengestellt werden, damit im gegebenen Augenblicke ein bezüglicher Entschluß dem Oberkommandanten erleichtert werde.

Wenn man mit großer Befriedigung einen Blick auf die gegenwärtige Organisation unserer Armee werfen kann, welche neun Divisionen zu drei Brigaden mit je vier Bataillonen Infanterie, zwei Brigaden Okkupationstruppen, eine Artillerie-Reserve, eine Kavallerie-Reserve u. c., sowie eine große Anzahl verfügbarer taktischer Einheiten umfaßt, so muß dagegen nie außer Acht gelassen werden, daß eine genaue Kenntniß des Terrains erforderlich ist, auf welchem unsere Truppen sich zu bewegen und zu manövriren haben könnten.

Kein General von Ruf hat vielleicht der militärischen Geographie mehr Wichtigkeit beigemessen als Napoleon I. Auch ist die Behauptung gestattet, daß das Geheimniß seiner zahlreichen Siege zum Theil durch die Ueberlegenheit sich erklärt, welche die französischen

Armeen in dieser Beziehung über ihre Feinde hatte. Führen wir als Beispiel den Uebergang der Franzosen über die Limmat im Jahr 1798 an. Welche genaue Ortskenntniß war nicht zum Voraus nothwendig, um den Uebergangspunkt, sowie die Wege für den Transport der Pontons und Schiffe über die zwischen Zürich und dem Neupfhalde liegenden Berge zu wählen?

Um zu zeigen, welche unberechenbare Nachtheile ein Irrthum in der Kenntniß der Militär-Geographie nach sich ziehen kann, genügt es, an den Feldzug der Russen in den Schweizeralpen zu erinnern. Im Jahr 1798 ließ der General Suwarow, in der Absicht, im Rücken der französischen Armee zu operiren, und (nach einer in seinen Händen befindlichen Karte) auf das Vorhandensein einer Straße von Fällien nach Brunnen bauend, seine Soldaten den Gotthard übersteigen. So führte er seine Armee in eine Sackgasse, aus welcher er nur durch ungeheure Anstrengungen und mit Aufopferung des größten Theils seiner Truppen herausgelangen konnte.

Bezüglich des zweiten Punktes (betreffend die technischen Neuerungen) ist es selbstverständlich, daß jede schweizerische Behörde der allgemeinen Bewegung folgen muß, um die Armee und ihre Führer in den Stand zu stellen, dasjenige, was zur erfolgreicheren Landesvertheidigung dient, benützen zu können. Und eben dies wird nun die Aufgabe des Chefs des Stabsbüreau sein, welcher außerdem je nach den Umständen den kompetenten Behörden bezügliche Berichte und Vorschläge einzureichen haben wird. Es unterliegt, in unsern Augen, keinem Zweifel, daß in diesem eben besprochenen Punkte die dänischen Behörden große Fehler begangen haben, welche bei Anlaß des letzten Krieges unheilvolle Folgen nach sich gezogen haben. Dänemark hat den Fehler, seine Flotte und seine Armee nicht rechtzeitig mit gezogenen Kanonen versehen zu haben, schwer gebüßt.

Bei dem dritten Punkt (Sammlung und Vollständighaltung der für die Kriegsoperationen nothwendigen statistischen Nachweise) glauben wir uns nicht lange aufhalten zu müssen, denn es ist leicht begreiflich, daß man in den Stabsbüreau jederzeit wissen muß, durch welche Kommunikationswege, mittelst welcher Beförderungsmittel, in wie viel Etapen u. s. w. man am schnellsten einen oder mehrere Truppenkörper, von einem Punkt des Kriegsschauplatzes an einen andern marschiren oder befördern lassen kann. Die große Entwicklung der Eisenbahnen in der Schweiz erfordert in dieser Beziehung unverweilt bedeutende und sorgfältig auszuführende Arbeiten.

Das nachstehende Beispiel zeigt, mit welcher Sorgfalt man, behufs projektirter oder bloß möglicher Operationen, alle erdenklichen Aufschlüsse sich zu verschaffen und zu berücksichtigen hat. Als im Jahr 1800 in Frankreich beschlossen wurde, die Oesterreicher in Italien anzugreifen, ließ Bonaparte zum Voraus genaue Angaben sammeln: über die Lebensmittel,

Fourrage, Depots, Werkzeuge, Ateliers, Fuhrwerke aller Art, Pferde, Maulthiere zc., welche das Wallis zu liefern im Stande sei. Diese statistische Arbeit bot jedoch eine Lücke, an welche man nicht gedacht hatte, indem nämlich die Auskunft über den Charakter der Bewohner des Landes fehlte. Diese letztern, besonders die Maulthiertreiber, welche man zwang, bei dem Transport des Kriegsmaterials über den Großen St. Bernhard behülflich zu sein, zeigten den entschiedensten Widerwillen dagegen, und machten sich bei jeder Gelegenheit aus dem Staube. Dieser Umstand, welcher bei den getroffenen Anordnungen nicht berücksichtigt ward, drohte sehr ernste Folgen nach sich zu ziehen. Um den Nachtheilen und besonders den Verspätungen abzuhelpen, welche den Zweck der Expedition gefährdeten, mußten die französischen Soldaten sich selbst vor die demontirten Geschütze spannen, um sie über den Bergpaß zu befördern.

Nach der Ansicht der Commission wird auch hier das zu errichtende Stabsbureau die statistischen Angaben zu sammeln und à jour zu halten haben.

Was endlich den letzten Punkt anbetrifft, nämlich die Instruktion der eidg. Stabsoffiziere, so ist es ebenso einleuchtend, daß wenn sie ablösungsweise berufen werden, sowohl Terrain-Rekognoscirungen vorzunehmen, als auf dem Stabsbureau Arbeiten auszuführen, es ihnen möglich wird, den Kreis ihrer auf die wichtigen Berrichtungen des Generalstabes, sowie auf das System der Landesvertheidigung bezüglichen Kenntnisse zu erweitern.

Aus allen Denkschriften über die bestmögliche Vertheidigung der Schweiz und aus allen darauf bezüglichen topographischen Arbeiten, wenn dieselben einmal vollständig sind, d. h. wenn sie alle Theile unserer Grenzen und unsere Positionen im Innern umfassen, und geordnet und gezeichnet sein werden, wird dann dasjenige hervorgehen, was der Bundesrath mit Recht: „die Wissenschaft der Landesvertheidigung“ nennt.

Es ist wohl zu beachten, daß die zum Studium des Terrains berufenen Offiziere nur während einer bestimmten Zeit in der Armee sich befinden. Es ist ein wesentliches Erforderniß, daß sich vermittelst des Stabsbureaus eine Tradition bilde; es ist nothwendig, daß sich ein Vertheidigungssystem entwickle, mit Berücksichtigung der Abänderungen, welche durch die Entdeckungen in den Wissenschaften und Künsten, sowie durch eingetretene oder erst noch eintretende bedeutende Aenderungen (Durchsich der Alpen) geboten sind.

Sodann darf man auch nicht die Thatsache aus dem Auge verlieren, daß das Terrain einer der Hauptfaktoren des Krieges ist; nichts ist demnach gerechtfertigter, als die Bervollständigung unserer militärischen Insti-

tutionen durch die Errichtung eines Stabsbüreaus mit topographischer Abtheilung.

Was nach der Ansicht der Kommission am besten die absolute Nothwendigkeit einer permanenten Arbeit des Stabes beweist, ist die That-  
sache, daß die in den Jahren 1859 und 1860 in Basel und Genf gemachten Refognoscirungen, wegen der bedeutenden Erweiterung dieser Städte seit jener Zeit, nicht mehr genügen.

Ebenso scheint uns, daß seit der Einführung der gezogenen Kanonen in allen Armeen es sich nicht mehr darum handeln könnte, den Punkt Basel in gleicher Weise zu vertheidigen, wie dies im Winter 1856/57 vorgeesehen war.

Es muß daher etwas geschehen, und zwar viel, wenn wir auch nur annähernd dasjenige erreichen wollen, was Frankreich in dieser Beziehung leistet.

Der Vorschlag des Bundesrathes bietet uns nun die Möglichkeit, mit sehr geringen Kosten relativ Vieles zu erlangen, indem das topographische Bureau, dessen Verbehaltung unerlässlich ist, nach Bern verlegt wird, und dadurch die jährliche Ausgabe sich auf Fr. 20 - 30,000 beschränken wird, während bis anhin die Bundeskasse alljährlich Fr. 30—40,000 für die Anfertigung des topographischen Atlases verausgabte.

Wir haben noch beizufügen, daß die hervorragenden Eigenschaften des Offiziers, welchen der Bundesrath für die Leitung des neuen Institutes im Auge hat, eine Gewähr dafür bieten, daß dasselbe seinen Zweck gehörig erreichen, und sofortige wesentliche Dienste leisten wird.

Im Fernern haben wir folgenden wichtigen Punkt zu berühren: Die Wiederbesetzung der Stelle eines Chefs des Personellen, welche der verstorbene Oberst Wieland so würdig bekleidete, wird dadurch erleichtert, indem ein Theil der Obliegenheiten dieser Stelle, und zwar diejenigen, welche am meisten Spezialkenntnisse erfordern, dem Chef des Stabsbüreaus zufallen werden.

Schließlich glauben wir, Tit., daß die vorstehenden Auseinandersetzungen Sie veranlassen werden, unsere Ansicht zu theilen und auf den Entwurf einzutreten, um sodann zur artikelweisen Berathung der von uns vorgenommenen Abänderungen zu schreiten, mit welchen der Chef des Militärdepartements sich insgesammt einverstanden erklärt hat.

Bern, den 14. Dezember 1864.

Namens der Kommission,  
Der französische Berichterstatter:  
A. Girard.

## Begründung

der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen in der  
Redaktion der Gesetzesartikel.

---

Ad Art. 1. Da man in der Schweiz an die Bedeutung nicht gewöhnt ist, welche in Frankreich das *Dépôt du Ministère de la guerre* hat, und um der Verwirrung vorzubeugen, welche der Ausdruck *Kriegsdepot* veranlassen könnte, indem darunter *Material- und Munitionsdépôts* verstanden werden möchten, hat die Kommission für angemessen erachtet, analog mit dem Großherzogthum Baden die Bezeichnung *Stabsbureau* vorzuschlagen.

Ad Art. 2, Litt. b. Die Streichung der Worte: dem eidgenössischen Militärdepartement erklärt sich von selbst.

Ad Art. 3. Bei der von ihr vorgeschlagenen Redaktion hat die Kommission die Absicht, die Tragweite des Instituts des Stabsbüros besser hervortreten zu lassen, welches, außer dem Direktor, keinen ständigen Beamten hat. Dagegen wird dasselbe, je nach Erforderniß, in Gemäßheit des angenommenen Programms und inner der Grenzen der Kredite, reglementarisch besoldete Offiziere, sowie Kupferstecher und Drucker, welche nach abzuschließenden Verträgen arbeiten, umfassen.

Wenn die Bestimmung der Dauer des Dienstes der Offiziere nicht beibehalten wird, so geschieht es, um dem Departement freiere Hand zu lassen, denn es kann sowol für junge Offiziere als im Interesse des zu erreichenden Zweckes (Studium eines speziellen Vertheidigungspunktes) angemessen sein, daß der Dienst mehr als 4 bis 6 Wochen dauere. Auf der andern Seite wird Niemand annehmen, daß das Departement, ohne sehr gewichtige Gründe, einen Offizier zurückhalten werde, der den Dienst während obigem Zeitraume gemacht hätte und in seine Heimat zurückzukehren wünschte.

Ad Art. 4. Siehe Erläuterung ad Nr. 1.

Ad Art. 5. Siehe Erläuterung ad Nr. 1. Um nicht zu bestimmte Grenzen für die Klassifikation zu setzen, ist das Wort hauptsächlich hinzugefügt worden.

Ad Art. 6. In Betracht, daß das zweite Alinea dieses Artikels eine fakultative Maßregel vorsieht, welche übrigens stets in der Kompetenz des Bundesrathes liegt, und um den Beschluß-Entwurf zu vereinfachen, ist dasselbe gestrichen worden.

Ad Art. 7. Da das von diesem Artikel Vorgeschiedene sich von selbst versteht, so ist derselbe gestrichen und durch einen andern ersetzt worden, welcher nach einem legislativen Nusz am Ende jedes Beschlusses aufgenommen wird.

Was endlich den für das Jahr 1865 erforderlichen Kredit betrifft, so hat die Kommission angemessen erachtet, denselben zum Gegenstande eines besondern Beschlusses zu machen; denn da es sich um einen Verwaltungszweig handelt, welcher wenigstens während einer gewissen Anzahl Jahre fortbestehen wird, so werden in Zukunft die für das Stabsbureau bestimmten finanziellen Mittel jeweilen mit dem gewöhnlichen Budget zu votiren sein.

Bern, den 14. Dezember 1864.

Der französische Berichterstatter:  
A. Girard.

Note. Die Kommission bestand aus den Herren Stämpfli (dessen deutsches Referat nur mündlich erstattet wurde), Corboz, Benz, Girard, Wyrich.

Am 15. Dezember 1864 faßte der Nationalrath gemäß obiger Vorschläge in Sachen die nachfolgenden zwei Beschlüsse. Zu dem erstern derselben werden in dessen von der Kommission des Ständerathes, der unterm 17. gl. Mts. seinerseits die Angelegenheit verschob, mehrere Abänderungsanträge gestellt.

Beschlüsse des Nationalraths vom 15. Dezember 1864, betreffend die Errichtung eines Stabsbureaus.

## I.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. November 1864,  
beschließt:

Art. 1. Unter der Verwaltung des eidg. Militärdepartements wird ein Stabsbureau errichtet.

Art. 2. Das Stabsbureau hat die Aufgabe:

- a. die eidgenössischen Militärarchive und Sammlungen zu erhalten und zu vervollständigen;
- b. als Organ zur Ausführung der kriegsvorbereitenden Arbeiten zu dienen;
- c. den Offizieren des eidg. Stabes die Gelegenheit zu geben, die Hilfsmittel für die militärische Landeskunde und Landesverteidigung kennen zu lernen.

Art. 3. Das Stabsbureau zerfällt in folgende zwei Hauptabtheilungen:

1. Das eigentliche Stabsbureau.

Für die Ausführung der erforderlichen Stabsoffiziersarbeiten können Offiziere

des eidg. Stabes ablösungsweise zum Dienste kommandirt werden, gegen Bezahlung des reglementarischen Dienstsolbes.

2. Das topographische Bureau mit der Aufgabe, die Aufnahmeblätter des topographischen Atlas zu vervollständigen, den Bedarf an gedruckten Karten zu produziren, sowie den Atlas nach den seit der Aufnahme erfolgten Veränderungen fortzuführen.

Zu diesem Behuf wird das topographische Bureau von Genf nach Bern verlegt und als topographische Abtheilung des Stabsbüreaus fortgesetzt.

Art. 4. An der Spitze der beiden Hauptabtheilungen des Stabsbüreaus steht ein Chef, dem die gesammte Verwaltung der Archive übertragen ist. Er bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 4000—4500.

Art. 5. Das Stabsbureau soll namentlich folgende Sammlungen enthalten:

1. Die Militärbibliothek.
2. Die Kartensammlung.
3. Das Archiv der Denkschriftensammlung über militärische Landeskunde und Landesverteidigung.
4. Das Archiv für die Kriegsgeschichte des Landes.
5. Das spezielle Archiv über Befestigungen.
6. Die topographischen Originalien und eventuell die Reliefsammlung.

Art. 6. Der Bundesrath setzt alljährlich das Programm der von dem Stabsbureau auszuführenden Arbeiten fest.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## II.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
im Hinblick auf die heute beschlossene Errichtung eines eidg. Stabsbüreaus,  
beschließt:

Dem Bundesrathe wird für das Jahr 1865 folgender Nachtragskredit bewilligt:

Für Besoldung des Chefs des Stabsbüreaus, für Arbeiten zur Ordnung und Vervollständigung der Militärarchive, Transport des topographischen Büreaus, und für die Kosten der Neueinrichtung, zusammen Fr. 13,700.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes über den Entwurf eines Bundesbeschlusses,  
betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Kriegsdepots. (Vom 14. Dezember 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1865
Date	
Data	
Seite	63-72
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 663

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.